

Prof. Dr. Dr. h. c. Volker Lipp

## Bundespressekonferenz anlässlich der Veröffentlichung der Ad-hoc-Empfehlung „Besondere Regeln für Geimpfte?“

Berlin, 4. Februar 2021

*Es gilt das gesprochene Wort*

### Statement

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Buyx hat Ihnen eben die zentralen Aussagen unserer Ad-hoc-Empfehlung vorgestellt. Frau Graumann hat Ihnen dann erläutert, was bei den staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen und den damit verbundenen Freiheitsbeschränkungen zu beachten ist.

Ich möchte Ihnen nun vorstellen, was der Deutsche Ethikrat in dieser Empfehlung zu zwei wichtigen gesellschaftlichen Bereichen sagt, in denen die Frage nach besonderen Regeln für geimpfte Personen ebenfalls heftig diskutiert wird.

Zum einen geht es um den Zugang zu Waren und Dienstleistungen von privaten Anbietern, zum anderen um die Pflege-, Senioren-, Behinderten- und Hospizeinrichtungen.

(zu 3.) Ich darf daran erinnern, dass beispielsweise Fluggesellschaften überlegen, auf ihren internationalen Flügen nur noch geimpfte Personen mitzunehmen. Aber auch in anderen Bereichen des Wirtschaftslebens könnten private Anbieter auf den Gedanken kommen, bestimmte Angebote auf geimpfte Personen zu beschränken. Wenn zum Beispiel Restaurants wieder öffnen oder Konzerte wieder stattfinden können, könnte ein Anbieter das vielleicht nur für geimpfte Kunden anbieten – um für sich zu werben und um das eigene Personal zu schützen.

Anders als der Staat sind private Anbieter prinzipiell frei darin, mit wem sie einen Vertrag schließen. Wegen ihrer Vertragsfreiheit können sie ihr Angebot im Grundsatz auch auf

geimpfte Personen begrenzen. Das gilt allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen.

Erstens müssen stets die staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen beachtet werden. Wenn Flüge in ein bestimmtes Land oder Konzerte untersagt, Restaurants generell geschlossen sind, gibt es diese Angebote nicht.

Zweitens gibt es in bestimmten Fällen eine Rechtspflicht zum Vertragsschluss. Dann ist eine Beschränkung des Zugangs auf geimpfte Personen nicht zu rechtfertigen. Das gilt für Angebote, die für eine prinzipiell gleichberechtigte, basale gesellschaftliche Teilhabe unerlässlich sind. Deshalb gibt es z.B. Beförderungspflichten im öffentlichen Verkehr.

(zu 4.) In Pflege-, Senioren-, Behinderten- und Hospizeinrichtungen gelten seit Beginn der Pandemie sehr intensive Kontaktbeschränkungen. Dort leben besonders gefährdete Personen, die besonders vor Infektionen geschützt werden müssen. Dadurch waren Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen bis in den Sommer hinein – und sind es heute wieder – Belastungen ausgesetzt, die ganz erheblich über das hinausgehen, was andere Bürgerinnen und Bürger erdulden müssen. Sie gehören deshalb zu Recht zur ersten Gruppe, die derzeit geimpft wird.

Wir empfehlen deshalb mit Nachdruck, dass die besonderen Kontaktbeschränkungen in Pflege-, Senioren-, Behinderten- und Hospizeinrichtungen mit dem Fortschreiten des Impfprogramms schnellstmöglich aufgehoben werden.

Fast in jeder Einrichtung werden Personen leben, die nicht geimpft werden können oder wollen. Für sie besteht weiterhin das Ansteckungsrisiko. Dieses Risiko dürfte aber durch die Impfung der anderen vermindert werden. Deshalb wäre es nicht gerechtfertigt, nach der Impfung der meisten Bewohnerinnen und Bewohner diese besonders intensiven Kontaktbeschränkungen mit all ihren Konsequenzen (Depressionen, Verstärkung der Demenz, Verlust des Lebenswillens etc.) aufrechtzuerhalten. Stattdessen müssen die nicht geimpften und weiterhin besonders gefährdeten Bewohnerinnen und Bewohner mit anderen, zusätzlichen Maßnahmen geschützt werden (z.B. FFP2-Masken, Schutzkleidung für Pflegekräfte, Schnelltests etc.).

Vielen Dank.